

INFORMATIONSBLATT DES SENATES

Studienjahr: SS 2022	Senatsbeschluss vom: 10.05.2022	Nr. 91	Seite 1 von 1
---------------------------------------	--	---------------	----------------------

1.	<p>Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) – Besetzungsänderungen Der Senat genehmigt die vorgenommenen Besetzungsänderungen im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG). Die genaue Besetzung wird im <i>Intranet</i> veröffentlicht.</p>
2.	<p>UMIT TIROL-Lehrepreis 2022: Namhaftmachung eines Jury-Mitglieds des Senats Auch heuer vergibt das Rektorat wieder den UMIT TIROL-Lehrepreis. Dazu erfolgt von einer unabhängigen Jury (je ein Mitglied pro Department, eines des Senats und eines der Studierenden) eine Würdigung der einzelnen Anträge und Gestaltung eines Reihungsvorschlages für das Rektorat, das in weiterer Folge entscheidet. Da die Bewerbungsfrist mit 30.09.2022 zu Ende geht und anschließend die Behandlung der einzelnen Anträge durch die Jury erfolgen soll, hat der Senat in seiner heutigen Sitzung ein Jury-Mitglied (Herrn Gerald Triendl, Ersatz: Herrn Mst. Josef Mayr) entsandt.</p>
3.	<p>Habilitation – adaptiertes Antragsformular (englisch) Der Senat bestätigt das Antragsformular für die Habilitation <i>“Application for appointment according to UMIT TIROL’s qualification model as amended or proceedings stated in UMIT TIROL’s Habilitation Directive”</i>. Genanntes Antragsformular tritt <u>mit 01.10.2022 in Kraft</u> und ist ab seiner Veröffentlichung zu verwenden. (Übergangsmäßig soll bis zum 30.09.2022 parallel dazu aber auch noch das alte Formular seine Gültigkeit behalten.)</p>
4.	<p>Abschlussprüfungen Der Senat bestätigt, dass aufgrund der momentanen Entspannung der Covid-19-Situation <u>Abschlussprüfungen</u> (BSc, MSc, Defensiones) ab sofort wieder grundsätzlich <u>in Präsenz</u> stattfinden sollen. Zuhörer/innen sind wieder ohne Anzahlbeschränkung zugelassen. Auf Antrag können jedoch die Studien- und Prüfungskommissionen/Promotionsausschüsse – so wie es auch für die Lehre (Präsenzveranstaltungen inkl. Prüfungen) gilt – unter bestimmten coronabedingten Indikationen (nachweisliche medizinische Covid-Indikation, Reisebeschränkungen, Absonderungsbescheid einer behördlichen Verordnung einer Quarantäne) Ausnahmen beschließen. Ansonsten gelten die bisherigen Regelungen über Präsenz-, Hybrid- und Onlineprüfungen.</p>

Univ.-Prof. Dr. Harald Stummer